

Die Kommissionsmitglieder und Sachverständigen sind befugt, auch ohne Einwilligung des Verfügungsberechtigten den Zugang zu jedem mit Weinreben bepflanzten Grundstücke zu nehmen.

## II.

An die Stelle von § 7 der angezogenen Verordnung treten folgende Bestimmungen:

§ 7. Zum Beirath und zur Unterstützung der Verwaltungsbehörden (§§ 2 und 8), sowie zu der vorstehend angeordneten Mitwirkung bei dem Dienste der Beobachtungskommissionen bei Untersuchung der Rebpflanzungen, insbesondere auch bei den regelmäßigen Untersuchungen der Rebschulen, in welchen Reben zum Verkaufe gezogen werden, sowie im Falle der Ermittlung des Insektes bei Bestimmung und Ausführung der erforderlichen Vertilgungs- und Desinfektionsmaßregeln wird das Ministerium des Innern weinbaukundige und mit den Krankheiten der Reben, insbesondere auch der Reblauskrankheit bekannte, sowie mit dem Gebrauche des Mikroskops vertraute Personen als Sachverständige bestellen, deren Namen öffentlich bekannt zu machen sind.

Dieselben sollen eine von der Verwaltungsbehörde, welche sich ihrer bedient hat, verlagsweise zu bestreitende Auslösung und Vergütung für Reisefortkommen erhalten, über welche das Ministerium des Innern ebenfalls Bestimmung treffen wird.

Auch wird das Ministerium des Innern behufs der nurrerwähnten Mitwirkung der Sachverständigen bei dem Lokalbeobachtungsdienste mittelst besonderer Bekanntmachung Aufsichtsbezirke bilden, denselben die weinbaureisenden Ortschafsen des Gebietes zutheilen und jedem dieser Bezirke einen der Sachverständigen zuweisen, für welche zu diesem Zwecke eine Instruktion erlassen werden wird.

Dresden, am 30. Juli 1887.

**Ministerium des Innern.**

**v. Rostig-Wallwitz.**

Fromm.